

Bundesgesetzblatt ¹⁰²¹

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1986

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Erhöhung des Zollkontingents 1986 für Bananen) 613-2-B	1022
10. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit	1022
17. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	1024
18. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie	1025
18. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1025
18. 11. 86	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1026
21. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	1027
21. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	1028
26. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1030
27. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	1031
27. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	1032
28. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	1034
28. 11. 86	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	1035
28. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	1036

**Erste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Erhöhung des Zollkontingents 1986 für Bananen)**

Vom 24. November 1986

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896) wird im Abschnitt

„Zollkontingente“ bei Tarifnr. 08.01 B (Bananen usw.) die Angabe „568 000 t“ ersetzt durch „650 000 t“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. November 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Benin
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. November 1986

In Bonn ist am 8. Oktober 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 8. Oktober 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. November 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Volksrepublik Benin –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Benin,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 5. bis 8. Mai 1986 in Cotonou –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Benin, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 38 000 000,- DM (in Worten: achtunddreißig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für das Sektorprogramm Landwirtschaft – Phase II –, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserversorgung Natitingou“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- c) bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserversorgung von 12 Distriktzentren“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- d) bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Montagebrücken“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- e) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“;
- f) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage (Warenhilfe IV) ent-

sprechend der Vereinbarung über den Verwendungszweck in der Ergebnisniederschrift vom 8. Mai 1986 über die Regierungsverhandlungen 1986 in Cotonou. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrages abgeschlossen werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a bis d bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Benin stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Benin erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Benin überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Benin innerhalb von

drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 8. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Jürgen Ruhfus
Dr. Jürgen Warnke

Für die Regierung der Volksrepublik Benin

Frederik Affo

Anlage

**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Benin
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f des Regierungsabkommens vom 8. Oktober 1986 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
Ersatzteile für die SONICOG und ORTB
Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens handeln.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 17. November 1986

Nach Artikel II Abs. 6 der in London am 16. November 1945 unterzeichneten Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (BGBl. 1971 II S. 471; 1978 II S. 987; 1979 II S. 419; 1983 II S. 475) haben

1. die Vereinigten Staaten mit Note vom 28. Dezember 1983,
2. das Vereinigte Königreich mit Note vom 5. Dezember 1984

ihren Austritt aus der vorgenannten Organisation erklärt; der Austritt der Vereinigten Staaten wurde somit am 31. Dezember 1984, der Austritt des Vereinigten Königreichs am 31. Dezember 1985 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1056).

Bonn, den 17. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie
Vom 18. November 1986**

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1973 zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (BGBl. 1973 II S. 1005) ist nach seinem Artikel XV Abs. 4 Buchstabe c für

Norwegen am 8. Oktober 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. August 1985 (BGBl. II S. 1115).

Bonn, den 18. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale
und kulturelle Rechte
Vom 18. November 1986**

1. Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2,
2. der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Niger	am	7. Juni 1986
Sudan	am	18. Juni 1986

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 5) und vom 24. Juni 1986 (BGBl. II S. 746).

Bonn, den 18. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 18. November 1986

Nach Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird bekanntgegeben, daß die Versammlung des Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden nach Artikel 4 Abs. 6 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden beschlossen hat, den Gesamtbetrag der nach Artikel 4 Abs. 4 Buchstaben a und b des Übereinkommens vom Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden zu zahlenden Entschädigung

a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1986
von 675 Millionen Franken auf
787 500 000 Franken

und

b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1987
von 787 500 000 Franken auf
900 Millionen Franken

zu erhöhen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1979 (BGBl. II S. 1326).

Bonn, den 18. November 1986

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. November 1986

In La Paz ist am 15. Oktober 1986 ein Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle
Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen
ist nach seinem Artikel 7

am 15. Oktober 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. November 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien und
Fachkräftefonds III“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt
5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu
erhalten.

(2) Der Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1 wird in ein Dar-
lehen umgewandelt, wenn er nicht für die vorgesehenen Maß-
nahmen verwendet wird.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt
der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-
fänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der
den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvor-
schriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen

Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe des Auftrags für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 15. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Saumweber

Für die Regierung der Republik Bolivien
Dr. G. Bedregal

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. November 1986

In La Paz ist am 15. Oktober 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 15. Oktober 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. November 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Begleitende Beratung des Servicio Nacional de Desarrollo de la Comunidad bei den Bewässerungsprojekten Huarina und Punata“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 1 200 000,- DM (in Worten: eine Million zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1 wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für die vorgesehenen Maßnahmen verwendet wird.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe des Auftrags für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 15. Oktober 1986 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Saumweber

Für die Regierung der Republik Bolivien
Dr. G. Bedregal

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
Vom 26. November 1986

1. Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,
das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,
das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und
das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
sämtlich vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781, 783, 813, 838, 917),
sind für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Angola

am 20. März 1985

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«Ao aderir às Convenções de Genebra de 12 de Agosto de 1949, a República Popular de Angola reserva-se o direito de não estender o benefício decorrente do artigo 85 da Convenção relativa ao tratamento dos prisioneiros de guerra, aos autores de crimes de guerra e de crimes contra a humanidade, definidos no artigo sexto dos «Princípios de Nuremberga», tal como formulados em 1950 pela Comissão de Direito Internacional, por incumbência da Assembleia Geral das Nações Unidas.»

„Bei ihrem Beitritt zu den Genfer Abkommen von 12. August 1949 behält sich die Volksrepublik Angola das Recht vor, die Vergünstigungen nach Artikel 85 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht auf die Urheber von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 6 der 1950 im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten ‚Nürnberger Grundsätze‘ zu erstrecken.“

2. Das Vereinigte Königreich hat am 28. März 1985 der schweizerischen Verwahrregierung folgenden Einspruch notifiziert:

(Übersetzung)

“With reference to the reservation made by the Government of the People’s Republic of Angola to Article 85 of the Convention relative to the Treatment of Prisoners of War, Her Majesty’s Government, recalling their previous declarations in relation to similar reservations by other States, wish to state that, whilst they do not oppose the entry into force of the Convention in question between the United Kingdom and the People’s Republic of Angola, they are unable to accept the reservation because, in the view of the Government of the United Kingdom, this reservation is not of the kind which intending parties to the Convention are entitled to make.”

„Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt der Regierung der Volksrepublik Angola zu Artikel 85 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen erklärt die Regierung Ihrer Majestät unter Hinweis auf ihre früheren Erklärungen bezüglich ähnlicher Vorbehalte anderer Staaten, daß sie zwar das Inkrafttreten des betreffenden Abkommens im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der Volksrepublik Angola nicht ablehnt, jedoch den Vorbehalt nicht annehmen kann, weil nach Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs dieser Vorbehalt nicht zu denjenigen gehört, die künftige Vertragsparteien des Abkommens zu machen berechtigt sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. September 1986 (BGBl. II S. 934).

Bonn, den 26. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. November 1986

In Tunis ist am 18. Juni 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. Juni 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. November 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen unserer beiden Regierungen vom 24. bis 26. Februar 1986 in Bonn und das Verhandlungsprotokoll vom 26. Februar 1986 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Absatz 2 genannten Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 83 000 000.– DM (in Worten: Dreiundachtzig Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000.– DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der Gesamtbetrag von 85 000 000.– DM (in Worten: fünf- undachtzig Millionen Deutsche Mark) wird für folgende Vorhaben verwendet:

- a) Wasserleitung Sejenane-Joumine,
- b) Erosionsschutz und Weideverbesserung im Gouvernorat Kairouan,
- c) Weideverbesserung und Aufforstung in der Region Jendouba,
- d) Stadtbahn Tunis,
- e) Studien- und Expertenfonds (Finanzierungsbeitrag).

(3) Außerdem werden in Änderung der Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 5. Dezember 1978 (in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24. März/13. Juni 1980) 1. August 1980 und 18. Juli 1984

- von dem Darlehen, das für das Vorhaben „Studie Tabarka-Mekna“ bestimmt war, ein Betrag von 500 000.– DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark),
- von dem Darlehen, das für das Vorhaben „Krankenpflegeschule Monastir“ bestimmt war, ein Betrag von 2 467 000.– DM (in Worten: zwei Millionen vierhundertsechzigtausend Deutsche Mark)

– und das Darlehen im Betrag von 5 000 000.– DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark), das für das Vorhaben „Nationale Agrarkreditbank (BNDA)“ bestimmt war,

zur Finanzierung des Vorhabens „Stadtbahn Tunis“

- sowie das Darlehen im Betrag von 7 000 000.– DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark), das für das Vorhaben „Müllkompostierungsanlage der Stadt Tunis“ bestimmt war,

zur Finanzierung des Vorhabens „Rehabilitierung der Oasen Gafsa“ verwendet.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen oder des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Betei-

ligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Tunesischen Republik erfüllt sind.

Geschehen zu Tunis am 18. Juni 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Bente

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Ahmed Ben Arfa

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. November 1986

In Dhaka ist am 6. November 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. November 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. November 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmans

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens und aus Entwicklungsländern zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 6. November 1986 abgeschlossen worden sind.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen

die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 6. November 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Franke

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Dr. S. A. Samad

Anlage
zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch vom 6. November 1986
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Regierungsabkommens vom 6. November 1986 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe,
 - e) Transportmittel,
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

Vom 28. November 1986

Das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – BGBl. 1985 II S. 130 – ist nach Maßgabe des dazugehörigen Inkraftsetzungsprotokolls vom 17. Februar 1984 (BGBl. 1985 II S. 666) für

Griechenland am 1. November 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1986 (BGBl. II S. 951).

Bonn, den 28. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention**

Vom 28. November 1986

I.

Frankreich hat mit Erklärungen vom 1. Oktober 1986 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 1. Oktober 1986
für weitere drei Jahre

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention erstrecken.

II.

Die Schweiz hat mit Erklärung vom 20. Oktober 1986 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

mit Wirkung vom 28. November 1986
für weitere drei Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. November 1981 (BGBl. II S. 1022), vom 12. Dezember 1983 (BGBl. II S. 838) und vom 2. Oktober 1986 (BGBl. II S. 950).

Bonn, den 28. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen
feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 28. November 1986

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Benin

am 30. Juni 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1986 (BGBl. II S. 724).

Bonn, den 28. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt